

### **I. Allgemeines und Geltungsbereich**

Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Das gilt insbesondere auch dann, wenn aus organisatorischen Gründen Aufträge auf Formularen des Bestellers bestätigt werden.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform und sind Bestandteil des Vertrages.

### **II. Angebot**

Unsere Angebote sind freibleibend. Ist die Bestellung ausreichend qualifiziert, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Aufträge und evtl. Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung zwecks Erlangung ihrer Gültigkeit. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie für Nachbesserungen und Reparaturen.

Die Einhaltung der technischen Rahmenbedingungen für den Einsatz unserer Erzeugnisse (Planungs-, Einbau- und Montagevorschriften) ist ausschließlich durch den Besteller zu gewährleisten.

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **III. Umfang der Lieferung**

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

### **IV. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Preise gelten bei Inlandsgeschäften mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Die Verpackung erfolgt nach Wahl des Lieferers und wird nicht berechnet. Werden jedoch vom Besteller besondere Verpackungen verlangt, z.B. see-mäßige Verpackung etc., erfolgt eine Berechnung zu Selbstkosten. Die Preise gelten jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Die Zahlung ist bar frei Zahlstelle des Lieferers sofort ohne jeden Abzug fällig. Nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum tritt Verzug mit gesetzlicher Verzinsung ein. Ein Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Zahlung ist unabhängig vom Eingang der Sendung sowie der Abnahmedokumentation und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge zu leisten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

Zölle, Untersuchungs- bzw. Prüfungsabgaben, Währungsausgleich oder auf anderen Vorschriften beruhende Gebühren sind vom Besteller zu tragen.

Im Falle einer Erhöhung der Rohmaterialpreise im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung um mehr als 10 % sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen.

### **V. Lieferzeit**

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Klärung aller technischen Fragen, der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und dergl. Alle Lieferfristen verstehen sich unverbindlich, es sei denn, Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

### **VI. Gefahrübergang und Entgegennahme**

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefererteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. den Versand oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers veranlasst der Lieferer eine Transportversicherung, deren Kosten der Besteller zu tragen hat. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

### **VII. Warenrücknahme zur Gutschrift**

Die Rücknahme serienmäßiger Geräte erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Es werden 60 % vom Auftragswert, mindestens jedoch EUR 250,-- netto in Abzug gebracht. Darüber hinaus anfallende Prüf- und Aufarbeitungskosten werden gesondert verrechnet. Die Geräte müssen von uns geliefert sein und die Rücksendung muss frei Haus erfolgen. Eingebaute Geräte und Sonderausführungen können nicht zurückgenommen werden.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zum Ausgleich aller sich aus dem Kauf- oder Werklieferungsvertrag ergebenden Forderungen Eigentum des Lieferers. Ist der Besteller ein Kaufmann und bezieht sich der abgeschlossene Vertrag auf dessen Handelsgewerbe, so gilt der Eigentumsvorbehalt auch für solche Forderungen, die der Lieferer aus laufender Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller hat. Wird die gelieferte Ware durch den Besteller zu einer Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer. Ein Eigentumserwerb des Bestellers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Betrages an den Lieferer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an den Lieferer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ist insbesondere verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

### IX. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Käufers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrenübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten.

Liegt ein tatsächlicher und nachgewiesener Mangel vor, werden für dessen Beseitigung die erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) bezogen auf den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort von uns getragen.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung unserer Technischen Rahmenbedingungen bzw. Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, mangelnde Wartung, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur

Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung es Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Lieferers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Einbezogen sind dabei auch evtl. persönliche Ansprüche gegenüber unseren Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Dies gilt auch insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen gesetzeswidriger Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach § 823 BGB.

### X. Haftung für Nebenpflichten

Für schuldhaftes Verletzen von Nebenpflichten innerhalb des Vertragsverhältnisses gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen unter 9. entsprechend. Beratungen und Empfehlungen außerhalb des Vertragsverhältnisses sind unverbindlich.

### XI. Datenspeicherung

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig - EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

### XII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

**VOIGT Engineering GmbH**

**München, September 2004**